

# **Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 im Bereich Waldbröl -"Isengartener Berg"**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I**

**Bearbeitung:**



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE  
Dortmund

# **Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 im Bereich Waldbröl -"Isengartener Berg"**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I**

**Auftraggeber:**

**Bearbeitung:**



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch  
Herner Straße 2  
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6  
Mail: [tk@tk-planungsdienste.de](mailto:tk@tk-planungsdienste.de)  
Net: [www.tk-planungsdienste.de](http://www.tk-planungsdienste.de)

Dortmund, 12.03.2026

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung, Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes .....	4
2.1	Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen.....	4
2.2	Ergebnisse der Ortsbegehung .....	5
3	Rechtliche Grundlagen.....	10
3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	10
3.2	Planerische Vorgaben .....	12
4	Beschreibung des Vorhabens .....	13
4.1	Technische Beschreibung .....	13
4.2	Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen .....	14
4.2.1	Vorbelastungen .....	15
4.2.2	Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen .....	16
5	Potenziell betroffene Arten .....	18
5.1	Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse .....	22
5.2	Planungsrelevante Vogelarten .....	26
5.2.1	Brutvögel .....	26
5.2.2	Nahrungsgäste .....	31
5.3	Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten .....	32
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Beurteilung .....	33
7	Quellenverzeichnis .....	37

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet.....	2
Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild.....	4
Abbildung 3: Zuwegung zum Plangebiet .....	6
Abbildung 4: Plangebiet, Blick Richtung Nordwesten .....	6
Abbildung 5: Südöstlicher Bereich des Plangebietes .....	7
Abbildung 6: Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden.....	8
Abbildung 7: Reisighaufen im Plangebiet .....	8
Abbildung 8: B-Plan Nr. 116, Planzeichnung, ohne Maßstab.....	13

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5111 Waldbröl sowie sonstige Hinweise Dritter .....	19
Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II .....	34

### **Anhangsverzeichnis**

A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben.....	36
--	----

# 1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Marktstadt Waldbröl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 02.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 im Bereich Waldbröl -"Isengartener Berg" beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan werden die gemeindlichen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für den innerörtlichen Bedarf an Wohnungsbau im Bereich von Waldbröl berücksichtigt und planungsrechtlich abgesichert.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Waldbröl, Flur 13, Flurstücke 730 und 1214 und liegt im Norden der Marktstadt Waldbröl zwischen Ritter-Simon-Weg und Behringweg am Isengarten.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Tari-Kirsch Planungsdienste wurde mit der Erstellung des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags der Stufe I beauftragt. Die Artenschutzprüfung erfolgt durch die Behörde.

Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird entsprechend der Landesvorgaben

- Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010, Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

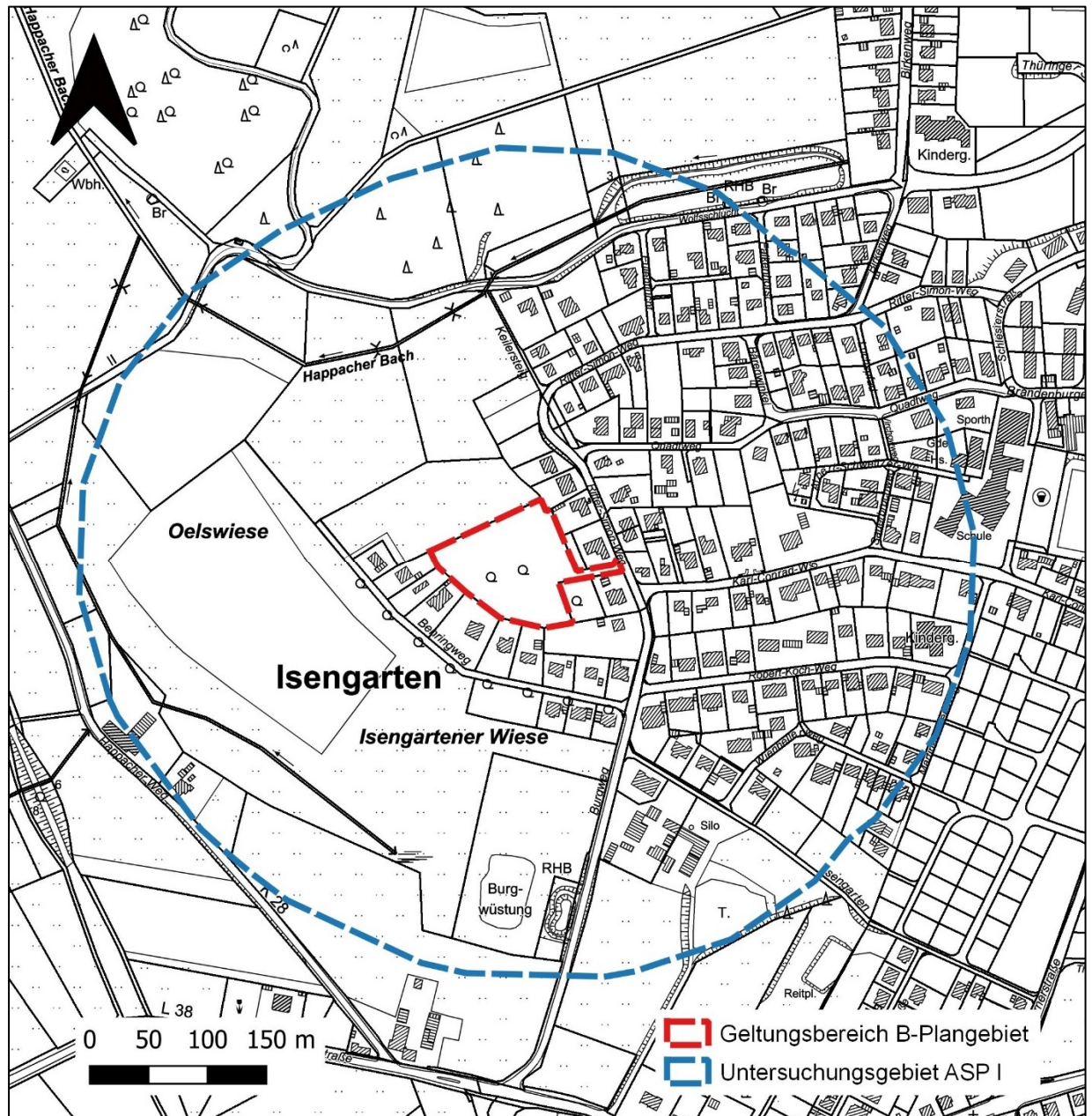
festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst löst noch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus. In der Artenschutzprüfung der Stufe I wird daher überschlüssig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung der Planung verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Als Umweltgutachten zur Aufstellung des B-Plans Nr. 116 – Isengartener Berg - in Waldbröl werden neben dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPF) erarbeitet (TKP 2026a).

Parallel dazu erfolgt die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich Waldbröl "Isengartener Berg". Auch hierzu wird ein Umweltbericht erarbeitet (TKP 2026b).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUK hat

für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016). Das Untersuchungsgebiet umfasst gem. MULNV & FÖA (2021) einen Umkreis von 300 m um das Plangebiet (s. Abb. 1).



Quelle: Geoportal.NRW (2025), bearbeitet, unmaßstäblich

### Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet

Zunächst werden das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet im Bestand in Kapitel 2 beschrieben.

In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird. In Kapitel 6 erfolgt die Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5111, 2. Quadrant Waldbröl von Januar 2025 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUK, der Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Oberbergischen Kreis, bei der Biologischen Station Oberberg, des NABU Waldbröl/Oberberg sowie aus der Ortsbegehung am 19.02.2025. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans aus den Eingaben zur vorzeitigen Trägerbeteiligung.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 1, Seite 19, aufgelistet. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).

## 2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

### 2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen

Das B-Plangebiet befindet sich nördlich der Innenstadt von Waldbröl zwischen der Wohnbebauung am Ritter-Simon-Weg im Nordosten und Osten und der Wohnbebauung am Behringweg im Süden bzw. Südwesten.

Das B-Plangebiet liegt landschaftlich im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Offenland, welches durch Waldinseln auf den Hängen und Kuppenlagen gegliedert ist. Das B-Plangebiet befindet sich in einer sanften Kuppen-Hanglage bei ca. 305 mNN und fällt nach Südwesten bis rd. 301 mNN ab.



Quelle: Geoportal.NRW (2025), bearbeitet, unmaßstäblich

#### Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild

Der Happacher Bach im Norden und ein unbenannter Nebenarm im Süden fließen in Talungen am Rand des Untersuchungsgebietes in nordwestlicher Richtung. Ein Teich liegt randlich im südöstlichen Untersuchungsgebiet und ist Bestandteil einer Hofanlage östlich des Burgweges.

Das Offenland im Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus Grünland. Im westlichen Teil wird eine Ackerfläche bewirtschaftet. Gliedernde Elemente sind nur geringfügig vorhanden. Eine Baumreihe mit Ahorn-Bäumen (Berg-Ahorn, *Acer pseudoplatanus*) steht entlang des Behringweges im Übergang zum Offenland. Entlang des Nebenarms zum Happacher Bach im Südwesten wachsen begleitend Kleingehölze. Relikte einer Streuobstwiese stehen auf dem Grünland nahe der Burgwüstung im Süden.

Die Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch Einzelbebauung und Hausgärten geprägt. Abschnittsweise befinden sich hier Flächen mit größeren Gehölzbeständen.

Das Plangebiet selbst ist eine gewidmete Waldfläche mit einer teilweise geschotterten Zuwegung vom Ritter-Simon-Weg im Osten (s. Abb. 2). Die Fläche war ursprünglich bewaldet. Die Qualität der vorhandenen Bäume war nicht mehr die beste und einige mussten wegen Kernfäule und Trockenschäden bereits gefällt werden. Andere hätten dem Sturm nicht standgehalten. Zu heutigen Zeitpunkt ist die Kahlschlagfläche mit niedrigem Bodenbewuchs geprägt.

## 2.2 Ergebnisse der Ortsbegehung

Das Plangebiet ist eine Kahlschlagfläche mit punktuell verbliebenen Überhältern, die bereits Baumschäden am Stamm und in den Kronen zeigen. Nester waren hier nicht vorhanden. Auf der Fläche hat sich eine Grasflur mit einigen Stauden gebildet. Brombeer-Gestrüpp ist flächenhaft verbreitet. Darüber hinaus sind einige Hainbuchen (*Carpinus betulus*) sowie Stechpalme (*Ilex aquifolium*) aufgekommen.



### Abbildung 3: Zuwegung zum Plangebiet

Höhlenbäume oder Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gebüsche, in denen Freibrüter brüten könnten, sind überwiegend ebenfalls nicht vorhanden. Möglich sind Vorkommen der Dorngrasmücke im Brombeer-Gestrüpp (*Rubus spec.*).

Darüber hinaus liegen größerer Holz- und Reisighaufen auf dem Gelände, die als Verstecke für Kleintiere wie Wildkaninchen oder Igel geeignet sind.

Die Zuwegung zum Plangebiet ist zunächst geschottert und dann unbefestigt. Sie wird von einer Grasflur mit einigen Kräutern und zwei Gebüschern aus Brombeere (*Rubus spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Schlehdorn (*Prunus spinosa*) begleitet. Aufgrund der geringen Größe sind Brutvögel in den Sträuchern nicht zu erwarten.



### Abbildung 4: Plangebiet, Blick Richtung Nordwesten

Die Hausgärten der bestehenden Wohnbebauung grenzen unmittelbar an das Plangebiet an. Insbesondere die Hausgärten im Süden des Plangebietes haben einen größeren Gehölzbestand. Hier sind in einigen Hausgärten Nisthilfen für Brutvögel angebracht.

Ein abgängiger großer Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) steht in einem Hausgarten südöstlich des Plangebietes. Baumhöhlen wurden hier nicht beobachtet. Ein Baum mit einem Krähenhorst steht auf einem Wohngrundstück am Behringweg.

Bei der Ortsbegehung wurden zufällig die Arten Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, ein Buchfink, zwei Rabenkrähen und ein Star in den Hausgärten beobachtet. Zwei Trupps von jeweils fünf bis sechs Staren überflog das Plangebiet. Ringeltauben und Haussperlinge waren am Ritter-Simon-Weg zu vernehmen.



**Abbildung 5:** Südöstlicher Bereich des Plangebietes

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Saatkrähen überfliegend beobachtet. Horste von Koloniebrütern wie der Saatkrähe sind im Plangebiet und in den umgebenden Hausgärten nicht vorhanden. Der Mäusebussard rief im Flug über dem angrenzenden Grünland. Elstern und Rabenkrähen waren ebenfalls im Untersuchungsgebiet zu vernehmen.

Insgesamt sind im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Horstbrüter vorhanden. Im höheren Brombeer-Gestrüpp könnten kleinere Singvögel wie die Dorngrasmücke brüten. Inwieweit Freibrüter in den wenigen verbliebenen Überhältern brüten können, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen. Grundsätzlich ist ein Nestbau hier möglich.



**Abbildung 6:** Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden



**Abbildung 7:** Reisighaufen im Plangebiet

Aufgrund der festgestellten Lebensraumstrukturen ist davon auszugehen, dass der Großteil der beobachteten oder verhörten Arten in den Bäumen, Sträuchern und Nistkästen der Hausgärten und nicht im Plangebiet brüten.

Die Betrachtung der nicht planungsrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung im LPF (TKP 2026a).

## 3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

### **3.2 Planerische Vorgaben**

Zur Ermittlung des Artenspektrums wurden die Fachdaten des Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUK (2025) abgefragt. Das Plangebiet liegt außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Biotopkatasterflächen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten.

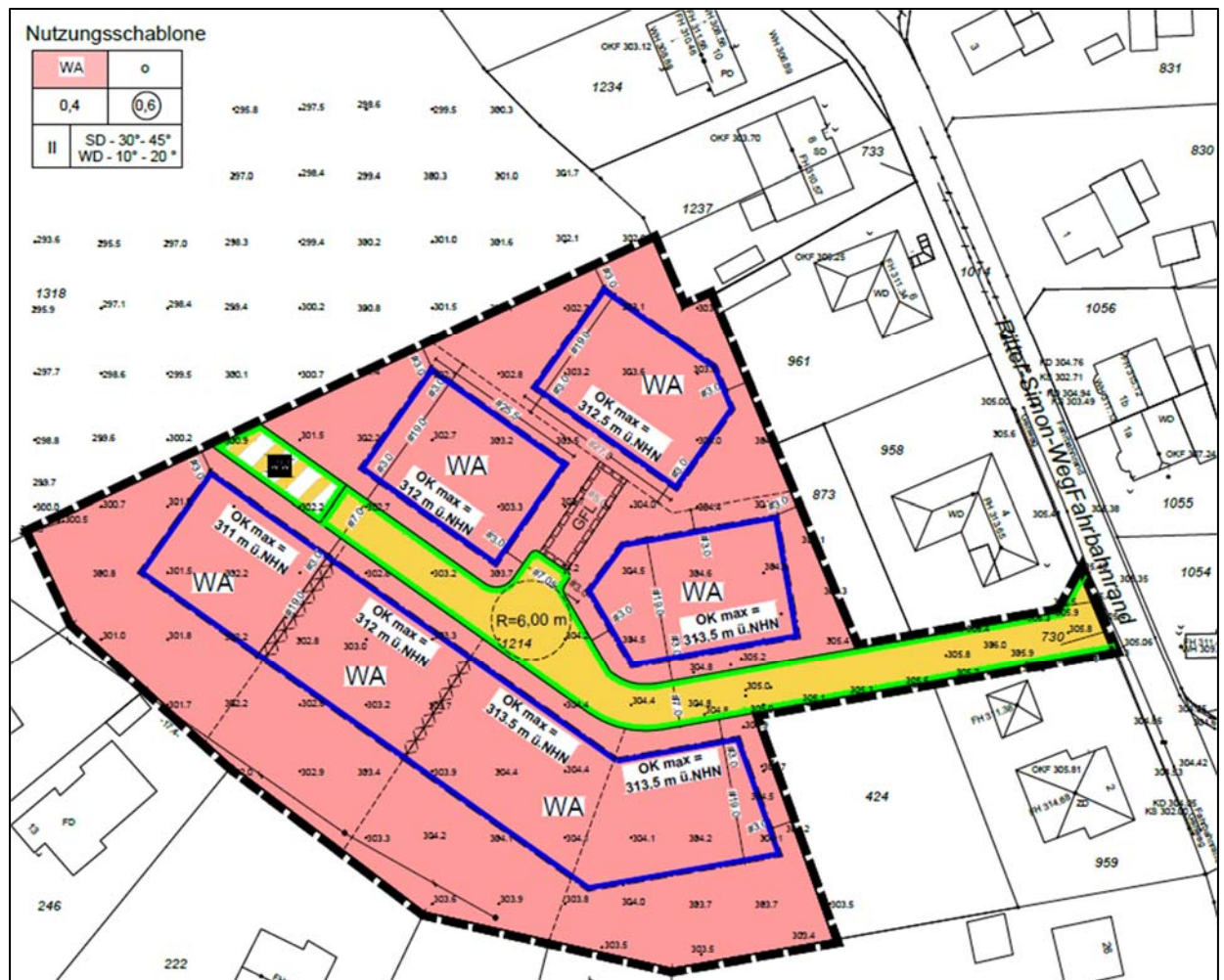
Entlang des Happacher Baches und des Nebenarms im Südwesten liegt die sich nach Nordwesten erstreckende Biotopverbundfläche VB-K-5011-013 „Oberes Bröltal mit Nebentälern nordöstlich Nümbrecht“. Als planungsrelevante Arten wird der Neuntöter in relativ hoher Bestandsdichte im Naturraum gemeldet (LANUK 2025).

## 4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

### 4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Beschreibung ist der Städtebaulichen Begründung von HKS Siegen (2025) auszugsweise und zusammenfassend entnommen.

Auf einer Gesamtfläche von ca. 8.558 m<sup>2</sup> im rückwärtigen Bereich des „Ritter-Simon-Weges“ sollen sieben Wohngebäude entstehen (blaue Linie = Baugrenze, s. Abb. 8). Die Grundstücksgrößen sind mit einer Größe zwischen ca. 900 m<sup>2</sup> und ca. 1.200 m<sup>2</sup> geplant. Die Erschließung erfolgt, ausgehend vom „Ritter-Simon-Weg“, über eine sieben Meter breite Straße incl. Fußweg (gelbe Fläche). Im hinteren Bereich soll die Zuwegung zur Wiese gewährleistet bleiben, damit diese weiter bewirtschaftet werden kann (weiß-gelb schraffierte Fläche). Für das Neubaugebiet ist eine Nahwärmeversorgung vorgesehen, an welche auch bestehende Gebäude angeschlossen werden könnten.



Grenze des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 116, Quelle: HKS 2026

Abbildung 8: B-Plan Nr. 116, Planzeichnung, ohne Maßstab



## **Allgemeines Wohngebiet – WA**

In dem „Allgemeinen Wohngebiet“ WA gilt eine Grundflächenzahl von 0,4. Bedingt durch die Größe der Baugrundstücke mit jeweils über 900 m<sup>2</sup> ist eine Überschreitung der GRZ durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (u. a. Stellplätze und Nebenanlagen) nicht zulässig.

## **Niederschlagswasserbeseitigung von Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen**

Aus Klimaschutzgründen (Aufheizen des Bodens) wird festgesetzt, dass Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen sind, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ausnahmsweise dürfen Böden von Carports versiegelt werden.

## **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:**

Zur Stärkung des Mikroklimas im Gebiet und zur Schattenbildung wurde als Begrünungsmaßnahme festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen auf den neuen Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie erforderliche Zuwegungen und Zufahrten in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Flächenhafte Stein- / Kies- / Splitt- und Schottergärten sind unzulässig. Hinsichtlich der Gestaltung von Hausgartenbereichen wird auf den aktuellen Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen.

Im Zuge der Verwirklichung der Planung werden keine Gebäude abgebrochen. Die verbliebenen Bäume und Sträucher im Waldstück werden vollständig entfernt.

## **4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutet zunächst noch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Im Zuge der Verwirklichung der Planung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auftreten, die im Folgenden betrachtet werden.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen, Entfernen von Gehölzen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen

aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

**Betriebsbedingte** potenziellen Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können.

#### **4.2.1 Vorbelastungen**

Das Plangebiet ist ein durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren - Lärm, Licht, Beunruhigung durch Menschen – gering vorbelasteter Bereich.

Von den umgebenden Verkehrsflächen und Siedlungsflächen sind randlich verkehrliche und siedlungsbedingte Wirkungen anzunehmen, die sich in das Plangebiet auswirken.

## 4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<b>Baubedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freimachen des Baufeldes, Entfernung von Gehölzen</li> <li>• Erdbewegungen/Befestigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>• Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> <li>• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit</li> <li>• Beunruhigungen durch Menschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren</li> </ul>
<b>Anlagebedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust / Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten</li> <li>• Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulissenwirkung</li> </ul>	In diesem Zusammenhang nicht relevant, da das Plangebiet bereits durch Vertikalstrukturen (Benachbarte Gebäude, Bäume) gekennzeichnet ist.
<b>Betriebsbedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren</li> </ul>

Es ist nicht auszuschließen, dass durch bauliche Maßnahmen planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen Quartiere beziehen, verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen bzw. Quartieren möglich.

Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär vertrieben werden. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Flächennutzung bedeutet eine vollständige Veränderung der Flächennutzung der vorhandenen Waldfläche. Eine Veränderung oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der betrieblichen Nutzung ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen eintritt. Eine Verlagerung in den unbelasteten Außenraum tritt allerdings nicht ein. Episodisch auftretende Wirkfaktoren können aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

## 5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5111, 2. Quadrant Waldbröl von Januar 2025 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUK, der Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Oberbergischen Kreis (Rückmeldung am 23.01.2025, ohne Befund), bei der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 26.02.2025), des NABU Waldbröl/Oberberg (Abfrage am 10.01.2025, keine Rückmeldung) sowie aus der Ortsbegehung am 19.02.2025. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans aus den Eingaben zur vorzeitigen Trägerbeteiligung.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 20 Tierarten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Eine faunistische Kartierung liegt nicht vor. Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUK (2025) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5111 Waldbröl sowie sonstige Hinweise Dritter**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte (LaubW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe), Äcker, Weinberge (Aeck), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und -weiden (FettW), Stillgewässer (StillG), Stand 13.02.2025 (LANUK 2025)

Art		Sta- tus	KON	Bem.	LauW/ mitt	FlieG	KIGehoe	Aeck	Gaert	Ge- baeu	FettW	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name											
<b>Säugetiere</b>												
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G		FoRu, Na		FoRu, Na		Na	FoRu	Na	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G		Na	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G		Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)
<b>Vögel</b>												
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U				FoRu	Na	(FoRu), (Na)			
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G			FoRu!			(Na)			FoRu
Passer montanus	Feldsperling	BV	U		(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	Na	
Serinus serinus	Girlitz	BV	U						FoRu!, Na			
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G		Na		Na		Na		(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	1)	(FoRu)		(FoRu)	Na			Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U			(Na)		Na	Na	FoRu!	(Na)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-			(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	Na



Art		Sta- tus	KON	Bem.	LauW/ mitt	FlieG	KIGehoel	Aeck	Gaert	Ge- baeu	FettW	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name											
Corvus frugilegus	Saatkrähe	BV	G	1) 3)			(FoRu)	Na	Na		Na	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G				Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G		Na		(Na)				(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G		(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)	
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	1)				Na	Na	FoRu	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G				(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G		Na		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
<b>Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten</b>												
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-	2)								
Milvus milvus	Rotmilan	A. V.	G	4)								

### Bemerkung

- 1) Beobachtung am 19.02.2025 durch TKP
- 2) Biotopverbund (LINFOS des LANUK 2025)
- 3) Biologischen Station Oberberg (2025)
- 4) GEDEON et al. 2014

### Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Leierzelle = kein Vorkommen

### **Status**

A.v. = Art vorhanden

BV = sicher brütend, Brutvogel

### **Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)**

**G** = Günstig

**U** = Unzureichend

**U-** = Unzureichend, verschlechternde Tendenz

Leerzeile = keine Einstufung



## 5.1 Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse

Im Messtischblatt werden drei Fledermausarten genannt. Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

### Überwiegend wald- und baumbewohnende Fledermäuse

Bäume mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse werden nicht entfernt. Ein Vorkommen von

- **Braunes Langohr** (Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, Sommerquartiere in Bäumen, auch in oder an Gebäuden, Winterquartiere zumeist in unterirdischen Verstecken, aber auch in Bäumen),
- **Wasserfledermaus** (Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Wochenstuben und Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere; Überwinterung in unterirdischen Verstecken)

ist wegen fehlender Lebensraumstrukturen im Plangebiet auszuschließen.

Das **Braune Langohr** bevorzugt als Waldfledermaus nach LANUK (2025)

„unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.

Das Braune Langohr gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes. Aktuell sind landesweit mehr als 120 Wochenstubenkolonien sowie über 190 Winterquartiere bekannt (2015).“

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) wie folgt abgegrenzt:

„Fortpflanzungsstätte: Besiedeltes Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten. Je nach Lage und Verteilung der Quartiere das offensichtliche Aktionszentrum mit eng benachbarten Quartierbäumen (sofern aufgrund der Habitatverteilung im Raum ein Quartierzentrum ausgeprägt ist) oder die verteilt liegenden Quartierbäume (als Einzelemente zuzügl. direktem Umfeld), sofern ein räumlich eher weitläufiger Quartierverbund besteht (bei dem nacheinander genutzte Quartiere u.U. bis 1,5 - 2 km auseinander liegen können). Bei Gebäudequartieren das Quartier bzw. die Quartierstruktur und ihre unmittelbare Umgebung.

Fortpflanzungsstätten sind außerdem die der Partnersuche dienenden „Schwärmquartiere“, meist vor den Eingängen der Winterquartiere.

Ruhestätte: Winterquartier und Einflugbereich. Spalten von Felshöhlen, Stollen, in Kellern, Bunkern, Gewässerunterführungen sowie Baumhöhlen. Nach Angaben der Experten nutzt die Art ihre Sommerquartiere (Gebäude) in NRW auch als Winterquartiere wenn geeignete Strukturen vorhanden sind (z.B. Keller oder Dachböden).“

Ein (potenziell) besiedeltes Waldareal liegt im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet befindet sich in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit den Waldgebieten im nördlichen Untersuchungsgebiet. Potenzielle Gebäudequartiere der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden nicht beansprucht. Potenziell geeignete Baumquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundsätzlich hat das Plangebiet keine Lebensraumeignung für das Braune Langohr.

Die **Wasserfledermaus** ist nach LANUK (2025) eine Waldfledermaus,

„die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m<sup>2</sup>. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen

in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (2015).“

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) wie folgt abgegrenzt:

„Fortpflanzungsstätte: Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, in engen Spalten im Mauerwerk, unter Brücken und hinter Fensterläden von Gebäuden. Wochenstubenkolonien nutzen Baumhöhlen im Wald meist im rel. engen räumlichen Komplex Paarungen finden z.T. bereits in den Sommerhabitaten / Baumhöhlen statt; mehrere Quartiere, zwischen denen ein steter Wechsel stattfindet.

Ruhestätte: Winterquartiere in Stollen, Höhlen, Kellern, Brunnen, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten wie z.B. stillgelegte Steinbrüche (mündl. Mittl. Frauke Meier), welche frostfrei bleiben. In einzelnen Winterquartieren können bis mehrere Tausend Wasserfledermäuse überwintern.

Da die Wasserfledermaus insbesondere auf Gewässer spezialisiert ist, um ihre Nahrung in ausreichender Menge zu finden, können unter bestimmten Konstellationen diese Nahrungshabitate in einem Umfang betroffen sein, dass das Vorkommen der Lokalpopulation gefährdet sein kann. In Fällen großer Flächeninanspruchnahme von Gewässern sollten diese daher als essenzielle Nahrungshabitate in die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die tradiert genutzten Flugrouten entlang linienhaften Strukturen zwischen Quartier und Nahrungshabitat.“

Als wichtige Habitatelemente / Faktoren werden genannt (ebd.):

„Hohe Höhlendichte („hervorragend“ ausgestattete Lebensräume weisen mindestens 10 Höhlenbäume / ha auf; vgl. LANUV NRW, FB 24/Artenschutz - Kartierungsmatrix 02/2010, zit. ebd.). Die Mehrzahl der Quartiere von Wasserfledermäusen liegen im Wald, wobei der Gewässernähe eine besondere Bedeutung zukommt. Werden gewässerfernere Quartiere genutzt, kommt den entsprechenden vernetzenden Strukturen eine besondere Bedeutung zu.

Die meisten Quartiere (alte, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen, seltener Stammrisse, Spalten und Astlöcher) werden an Laubbäumen in unterschiedlicher Höhe (1-25 m) gefunden (MESCHÉDE & HELLER 2000, RIEGER 1996, zit. ebd.).

Präferiert werden natürliche Baumhöhlen. Nachweise aber auch regelmäßig in Fledermauskästen sowie in Vogelnistkästen (Holzbetonkästen) oder Dehnungsfugen in Brücken (DIETZ et al. 2016:2006, für NRW: GROSCHE 2020, zit. ebd.) und an Gebäuden (C. Giese; Kreis Borken, zit. ebd.).

Wochenstuben v.a. im Einzugsbereich von waldreichen Flusstälern / in Gewässernähe (DIETZ & BOYE 2004, DIETZ et al 2016:206, zit. ebd.).

Im Winterquartier frostfreie (lt. ROER & SCHÖBER 2001 werden Temperaturen von 3-8°C bevorzugt), luftfeuchte Hangstrukturen, in Spalten oder im Geröll (GROSCHE 2020, zit. ebd.).“

Ein (potenziell) besiedeltes Waldareal liegt im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet befindet sich in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit den Waldgebieten im nördlichen Untersuchungsgebiet. Potenzielle Gebäudequartiere der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden nicht beansprucht. Potenziell geeignete Baumquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundsätzlich hat das Plangebiet keine Lebensraumeignung für die Wasserfledermaus.

Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse sind in den angrenzenden gehölzreichen Gärten grundsätzlich vorhanden. Nahrungshabitate der Wasserfledermaus sind hier allerdings nicht zu erwarten. Diese könnten im südöstlich an der Burgstraße gelegenen Teich oder am Happacher Bach vorhanden sein. Diese Jagdhabitate der Wasserfledermaus werden nicht beansprucht.

Grundsätzlich kann aber durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Fledermäuse wie die Wasserfledermaus und auch andere Myotis-Arten eintreten (BDV 2023). Ebenso können Nahrungshabitate entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Das ist insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden unbeleuchteten Freiraum (landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen) zu betrachten. Grundsätzlich reagieren alle Fledermäuse empfindlich auf das Anstrahlen von Quartieren, die für die Nachbargrundstücke grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für diese Arten potenziell zu.

## Überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse

Gebäude werden vorhabenbedingt nicht entfernt.

Vorkommen der verbreiteten

- **Zwergfledermaus** (Gebäudefledermaus, fast ausschließlich in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden; auch in Baumquartieren sowie Nistkästen)

sind in den Nachbargrundstücken nicht auszuschließen. Leitstrukturen für Fledermäuse sind in den gehölzreichen Gärten grundsätzlich vorhanden.

Die Zwergfledermaus reagiert als Siedlungsfledermaus relativ unempfindlich gegenüber Licht- und Lärmimmissionen (BDV 2023). Grundsätzlich können aber Nahrungshabitate entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Das ist insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden unbeleuchteten Freiraum (landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen) zu betrachten. Grundsätzlich reagieren alle Fledermäuse empfindlich auf das Anstrahlen von Quartieren, die für die Nachbargrundstücke grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die Zwergfledermaus potenziell zu.

## 5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Rastvögel sind im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet liegen nicht vor.

### 5.2.1 Brutvögel

#### Gehölzbrüter

##### Horstbrüter

Der **Mäusebussard** wurde bei der Ortsbegehung am 19.02.2025 über dem nördlich angrenzenden Offenland rufend verheard. Ein Brutvorkommen in den nördlich gelegenen Waldflächen ist nicht auszuschließen.

Die Biologische Station Oberberg (2025) meldet das mögliche Vorkommen einer **Saatkrähen**-Kolonie im räumlichen Zusammenhang. Der Standort ist nicht bekannt. Zwei Saatkrähen wurden jeweils überfliegend und nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet bei der Ortsbegehung beobachtet. Horste der Koloniebrüter sind im Plangebiet, in den angrenzenden Gehölzen der Wohnbebauung und in der Tallage an der Burg-Wüstung nicht vorhanden.

Im Plangebiet selbst sind keine Horstbäume vorhanden. Ein Brutvorkommen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Mäusebussard** (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Saatkrähe** (Koloniebrüter; halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland; auch in Siedlungsgebieten und Parkanlagen),
- **Sperber** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen),
- **Turmfalke** (Neben Gebäudebruten auch in Horsten anzutreffen)

sind nicht zu erwarten.

Der **Rotmilan** wird mit 2 bis 3 Brutrevieren für den Bereich Waldbröl im Atlas Deutscher Brutvogelarten angegeben (Jahre 2005 – 2009; GEDEON et al. (2014)). In den umliegenden Betrachtungsfeldern gemäß dem Atlas Deutscher Brutvogelarten liegt das Vorkommen bei bis zu 20 Revierpaaren (ebd.).

Die Schärfe der Darstellung liegt hierbei großräumig beim Messtischblatt (MTB), während die LANUK-Daten (2025) auf die kleinräumigere Schärfe von Quadranten (hier 2. Quadrant des MTB 5111 Waldbröl) dargestellt wird.

Das LANUK (2025) schreibt dazu:

„Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab März beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.

Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 1.100 bis 1.400 Brutpaare geschätzt (2017-2022).“

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) wie folgt abgegrenzt:

„Fortpflanzungsstätte: Rotmilane bauen eigene Nester (Horste), können aber auch Horste anderer Arten übernehmen. Sie verfügen in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahresweise verschiedentlich genutzt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird der Horst (bzw. das Revierzentrum) und ein störungsarmer Bereich von bis zu 300m (MKULNV 2010: 6) abgegrenzt. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten ist für den Rotmilan aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht erforderlich (Ausnahmen ggf. bei sehr waldreichen Gebieten).

Ruhestätte: Die Ruhestätte von Brutpaaren oder Nichtbrütern ist in der Regel unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. Rotmilane nächtigen / ruhen in Gehölzen. In NRW bestehen tradierte Schlafplätze (z.B. am Haarkamm), die Treue bezieht sich dabei in der Regel nicht auf ein konkretes Feldgehölz, sondern auf einen größeren Raum. Als Ruhestätte gilt dann der Verbund von als Schlafplatz genutzten Gehölzen mit einem störungsarmen Puffer.“

Als wichtige Habitatelemente / Faktoren werden genannt (ebd.):

„Gehölze ab mittlerem Baumholz in Waldrandnähe (selten mehr als 200 m vom Waldrand entfernt, außer in Hanglage), in Feldgehölzen oder auch in Einzelbäumen als Nist- und Ruhestätte. In NRW nistet er bevorzugt in Altholzbeständen von Buche und Eiche (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013: 160, zit. ebd.).

Niedrigwüchsiges, grenzlinienreiches Offenland mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere als Nahrungshabitat (HILLE 1995, zit. ebd.).“

Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet liegen aus der Artenabfrage bei der UNB im Oberbergischen Kreis (Rückmeldung am 23.01.2025, ohne Befund), bei der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 26.02.2025) und beim NABU Waldbröl/Oberberg (Abfrage am 10.01.2025, keine Rückmeldung) nicht vor. In der Übersicht der Vorkommen des Rotmilans (Rasterkarten des Informationssystems Geschütztes Arten (LANUK 2025)) werden für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5111 Waldbröl keine Vorkommen des Rotmilans (seit dem Jahr 2000) dargestellt. In den übrigen Quadranten 1, 3 und 4 des Messtischblattes 5111 Waldbröl hingegen sind Vorkommen gemeldet. Grundsätzlich sind Brutplätze der Art daher in den Waldlagen außerhalb des Siedlungsraumes der Marktstadt Waldbröl und außerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten. Eine Abgrenzung der störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätte von 300 m um einen, im Untersuchungsgebiet nicht vorhandenen, Horst ist daher nicht gegeben.

Brutplätze im nördlich gelegenen Wald im Untersuchungsgebiet sind eher unwahrscheinlich, da aufgrund der Siedlungsnähe keine störungsarmen Brutplätze vorliegen. Grundsätzlich kann die Art im Untersuchungsgebiet jagen. Insbesondere zu den Mähterminen sind Beobachtungen möglich, da hierbei die Vorkommen von z. B. von Mäusen offen gelegt werden. Aufgrund des großen Aktionsraums der Art liegen aber keine essenziellen Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet vor.

Das Plangebiet selbst zeigt wegen des Bewuchses (Schlagflur) keine Funktion als Nahrungshabitat für den Rotmilan. Horstbäume, auch potenziell geeignete Horstbäume (s. o.), sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit des Rotmilans ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

#### Höhlenbrüter der Waldflächen, Friedhöfe, Obstgärten und Parkanlagen

Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Feldsperling** (Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen halboffener Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, in Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen, hier in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen),
- **Kleinspecht** (Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Schwarzspecht** (Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen; glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser als Brut- und Schlafbäume),
- **Waldkauz** (Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch Dachböden und Kirchtürme)

sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Hingegen sind Brutvorkommen des Siedlungsfolgers **Star** in den angrenzenden Hausgärten nicht auszuschließen. Er brütet in Gebieten mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUK 2025). Grundsätzlich kann der Star auch in Nistkästen brüten.

Bauzeitliche Störungen und eine Aufgabe der Brut sind zu erwarten, sollte die Art innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) zum Plangebiet bei Baubeginn brüten. Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Juni (LANUK 2025).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht entfernt.

Grundsätzlich kann durch die Art der Beleuchtungsmittel als Attraktion für Insekten eine Minderung des Nahrungsangebotes an Insekten im Hinblick auf die angrenzende offene Landschaft und die Hausgärten eintreten. Darüber hinaus könnten im Allgemeinen Brutvögel durch

Beleuchtungseinrichtungen gestört werden. Eine Entwertung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für den Star potenziell zu.

#### Sonstige Gehölzbrüter

Der **Bluthänfling** brütet in ländlichen Gebieten. Er kommt dabei in offenen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsenen Flächen vor, in denen eine samentragende Krautschicht vorhanden ist. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben (LANUK 2025). Grundsätzlich kann die Art in den Gärten im Untersuchungsgebiet brüten. Im Plangebiet sind keine geeigneten Sträucher oder Koniferen vorhanden. Geeignete Brutplätze werden nicht entfernt. Bauzeitliche Störungen und eine Aufgabe der Brut sind zu erwarten, sollte die Art innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) zum Plangebiet bei Baubeginn brüten. Die Brutzeit reicht von April bis August / September (LANUK 2025).

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes, eher mildes und warmes Klima. Nach LANUK (2022) ist die Art daher eher im städtischen Bereich auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu erwarten, da dort diese mikroklimatischen Verhältnisse eher anzutreffen sind als im ländlichen Bereich. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (ebd). Aufgrund des zu erwartenden wechselhaften Klimas in der exponierten Hang- / Kuppenlage ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine geeigneten Sträucher oder Koniferen vorhanden. Geeignete Brutplätze werden nicht entfernt. Bauzeitliche Störungen und eine Aufgabe der Brut sind zu erwarten, sollte die Art innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER et al. 2010) zum Plangebiet bei Baubeginn brüten. Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Mitte Juli (LANUK 2025).

Grundsätzlich kann durch die Art der Beleuchtungsmittel als Attraktion für Insekten eine Minderung des Nahrungsangebotes an Insekten im Hinblick auf die angrenzende offene Landschaft und die Hausgärten eintreten. Darüber hinaus könnten im Allgemeinen Brutvögel durch Beleuchtungseinrichtungen gestört werden. Eine Entwertung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für den Bluthänfling und den Girlitz potenziell zu.

Entlang des Happacher Baches und des Nebenarms im Südwesten liegt die sich nach Nordwesten erstreckende Biotopverbundfläche VB-K-5011-013 „Oberes Bröltal mit Nebentälern nordöstlich Nümbrecht“. Als planungsrelevante Arten wird der **Neuntöter** in relativ hoher Bestandsdichte im Naturraum gemeldet (LANUK 2025).

- **Neuntöter** (Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen;

Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten).

Gebüschreiche Lebensräume mit dornenreichen Sträuchern, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, liegen im Plangebiet nicht vor.

Grundsätzlich kann durch die Art der Beleuchtungsmittel als Attraktion für Insekten eine Minderung des Nahrungsangebotes an Insekten im Hinblick auf die angrenzende offene Landschaft und die Hausgärten eintreten. Darüber hinaus könnten im Allgemeinen Brutvögel durch Beleuchtungseinrichtungen gestört werden. Eine Entwertung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für den Neuntöter potenziell zu.

### **Gebäudebrüter**

Im Messtischblatt werden die Arten

- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Star** (In Ortschaften, Besiedlung aller erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Turmfalke** (Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähenester in Bäumen),
- **Waldkauz** (Brutplätze auch auf Dachböden und Kirchtürmen)

genannt. Gebäude werden nicht abgebrochen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten werden nicht entfernt. Eine Betroffenheit der Arten ist nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt. Vorkommen von Mehlschwalbe und Rauchschwalbe in der Hoflage im südlichen Untersuchungsgebiet sind nicht auszuschließen. Die Arten profitieren von Regelungen zur Beleuchtung, wie sie für Star, Bluthänfling, Girlitz und Neuntöter vorzusehen sind.

### **5.2.2 Nahrungsgäste**

Es ist nicht auszuschließen, dass die unter 5.2.1 genannten Arten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können. Allerdings liegen keine Hinweise oder Eigenschaften des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten vor.

### **5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten**

Grundsätzlich können kleinere nur national geschützte Vogelarten in den randlich stehenden Bäumen und den umgebenden Hausgärten je nach Art als Brutvögel vorkommen.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen von Gehölzen ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Marktstadt Waldbröl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 02.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 im Bereich Waldbröl -"Isengartener Berg" beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan werden die gemeindlichen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für den innerörtlichen Bedarf an Wohnungsbau im Bereich von Waldbröl berücksichtigt und planungsrechtlich abgesichert.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Waldbröl, Flur 13, Flurstücke 730 und 1214 und liegt im Norden der Marktstadt Waldbröl zwischen Ritter-Simon-Weg und Behringweg am Isengarten.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Tari-Kirsch Planungsdienste wurde mit der Erstellung des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags der Stufe I beauftragt. Die Artenschutzprüfung erfolgt durch die Behörde.

Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird entsprechend der Landesvorgaben

- Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010, Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst löst noch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus. In der Artenschutzprüfung der Stufe I wird daher überschlüssig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung der Planung verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messischblattes MTB 5111, 2. Quadrant Waldbröl von Januar 2025 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUK, der Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Oberbergischen Kreis (Rückmeldung am 23.01.2025, ohne Befund), bei der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 26.02.2024), des NABU Waldbröl/Oberberg (Abfrage am 10.01.2025, keine Rückmeldung) sowie

aus der Ortsbegehung am 19.02.2025. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans aus den Eingaben zur vorzeitigen Trägerbeteiligung.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 20 Tierarten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Eine faunistische Kartierung liegt nicht vor. Die potenziellen Vorkommen wurden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

**Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II**

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	
<b>Säugetiere</b>						
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	/	/	x	Nein
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	/	/	x	Nein
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	/	/	x	Nein
<b>Vögel</b>						
	Carduelis cannabina	Bluthänfling	x	/	x	Nein
	Alcedo atthis	Eisvogel	/	/	/	Nein
	Passer montanus	Feldsperling	/	/	/	Nein
	Serinus serinus	Girlitz	x	/	x	Nein
	Dryobates minor	Kleinspecht	/	/	/	Nein
	Buteo buteo	Mäusebussard	/	/	/	Nein
	Delichon urbica	Mehlschwalbe	/	/	/	Nein
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	/	/	/	Nein
	Corvus frugilegus	Saatkrähe	/	/	/	Nein
	Tyto alba	Schleiereule	/	/	/	Nein
	Dryocopus martius	Schwarzspecht	/	/	/	Nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	
	Accipiter nisus	Sperber	/	/	/	Nein
	Sturnus vulgaris	Star	x	/	x	Nein
	Falco tinnunculus	Turmfalke	/	/	/	Nein
	Strix aluco	Waldkauz	/	/	/	Nein
<b>Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten</b>						
	Lanius collurio	Neuntöter	/	/	x	Nein
	Milvus milvus	Rotmilan	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die überwiegende Zahl der betrachteten Arten nicht zutreffen.

Es wird aber insgesamt davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen von Gehölzen ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen und zum Teil auch baubedingte Auswirkungen durch Störungen sind für die übrigen Arten Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter und Star in einem Worst-Case-Szenario nicht auszuschließen.

### V1 Bauzeitliche Regelungen zur Entfernung von Gehölzen

Das Entfernen der Gehölze und das Abräumen der Fläche hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Von den Zeiten kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abgesehen werden, wenn durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass keine Vögel im Baufeld und innerhalb einer artspezifischen Fluchtdistanz brüten.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## **V2 Leuchtmittel und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse, Brutvögel und Insekten**

Die Beleuchtung von im Plangebiet ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit - unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60° C erwärmen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen und der Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **Fazit**

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen unter der Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht zu. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Dortmund, 12.03.2026



## 7 QUELLENVERZEICHNIS

- (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- (BS-BL) BIOLOGISCHE STATION Oberberg (2025): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 26.02.2025.
- (FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg 2010.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GEODATEN.NRW (2025): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild.
- (HKS) HKS SIEGEN (2026): Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 im Bereich Waldbröl und Planentwurf -"Isengartener Berg". Stand 12.03.2026, Siegen.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen, Dezember 2007.
- (LANUK) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2025): Fachinformationssysteme Artenschutz und Landschaftsinformationssystem LINFOS, online-Abfrage im Januar und Februar 2025. - [www.lanuk.nrw.de](http://www.lanuk.nrw.de).
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRWv. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.
- (TKP) TARI-KIRSCH PLANUNGSDIENSTE (2026a): Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 116 im Bereich Waldbröl -"Isengartener Berg". - Umweltbericht mit Integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Dortmund März 2026.
- (2026b): 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich Waldbröl "Isengartener Berg". Umweltbericht. Dortmund März 2026.
- (USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.
- (V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.

## Anhang

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	B-Plan Nr. 116 – Isengartener Berg - in Waldbröl
<b>Plan-/Vorhabenträger (Name):</b> Markus Roth, Waldbröl	<b>Antragsstellung (Datum):</b> 12.03.2026
Potenzielle baubedingte Auswirkungen auf Bluthänfling, Girlitz und Star sowie sonstige europäische Vogelarten, potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen auf Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter und Star sowie allgemein auf sonstige europäische Vogelarten durch Beleuchtung.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	

<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/>	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	